



Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Redwitz" in der Fassung vom 12.12.1975.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach Art. 81 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

- 2.1. Dächer**
 Dachformen:
 Zulässig sind Satteldächer, Pultdächer und Flachdächer in allen Varianten. **SD, PD, FD**
- Dachbegrenzung:
 Alle geeigneten Dachflächen mit einer Neigung von bis zu 8° sind jeweils mindestens mit einer extensiven, flächigen Dachbegrenzung (z. B. als Sedumbegrünung) zu versehen. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind Terrassen- und Balkonüberdachungen, Wintergärten und Loggien.
- Dacheindeckung:
 Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Kupfer oder Zinkblech sowie aus bleihaltigen Materialien sind nicht zulässig.
 Es sind nur anthrazitfarbene Dacheindeckungen zulässig.
- 2.2. Fassaden**
 Fassadenverkleidungen aus unbeschichtetem Kupfer oder Zinkblech sowie aus bleihaltigen Materialien sind nicht zulässig.
- 2.3. Gartengestaltung**
 Gärten sind als Grünflächen anzulegen. Die Anlage von Kies- oder Steinflächen ohne Aufenthaltsfunktion ist bei der Gartengestaltung nicht zulässig. Ausnahmen gelten für lineare Strukturen wie Traufstreifen oder Einfriedungen.
- 2.4. Beleuchtung**
 Die Verminderung von Lichtlenkung in angrenzende Bereiche ist technisch sicherzustellen. Grundsätzlich sind als Leuchtmittel im Außenraum ausschließlich LED-Leuchtmittel mit einer warm-weißen Farbtemperatur (< 3.000 Kelvin) zu verwenden. Beim Lampenaufbau und der Lampenform ist eine möglichst wenig insektenschädliche Konstruktionsweise zu wählen, z.B. mittels Ausrichtung, Abschirmung, Reflektoren oder Barrieren gegen eindringende Insekten.
 Insbesondere ist der Abstrahlwinkel auf das notwendige Maß zu beschränken. Auf eine nächtliche Außenbeleuchtung ist nach Möglichkeit zu verzichten oder diese zeitlich einzuschränken.
- 2.5. Entwässerung**
 Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Es ist ein Anschluss der Anlagen zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser über eine gedrosselte Ableitung in den Regenwasserkanal auf Fl.-Nr. 719 der Gemarkung Redwitz a.d.Rodach herzustellen.

3. Weitere Planeintragen/Nachrichtliche Übernahmen

Wirkungsbereich eines Extremhochwassers (H0extrem) (§ 9 Abs. 6a BauGB)

Flurstücksnummern
 bestehende Grundstücksgrenze
 Gebäudebestand

Bodenkenntnisse
 Gemäß Art. 8 Abs. 1 DtschG ist, wer Bodenkenntnisse auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
 Gemäß Art. 8 Abs. 2 DtschG sind die aufgefundenen Gegenstände bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Vermessung (nachrichtl.; Höhenbezugssystem NHN) 285
 bestehende Verkehrsfläche

Füllschema Nutzungsschablone:	Art der baulichen Nutzung	
	Nutzung	Grundflächenzahl
	Höhe baulicher Anlagen	Bauweise
		Dachform

4. Hinweis

- Barrierefreiheit:**
 Eine zumindest teilweise barrierefreie Gestaltung der Gebäude wird empfohlen, beziehungsweise wird empfohlen, die Voraussetzungen zu schaffen, Umbauten zur Barrierefreiheit mit möglichst geringem Aufwand zu ermöglichen.
- Bodenversiegelung und Bodenschutz:**
 Im bebauten Bereich sind der belebte Oberboden (Mutterboden) und ggf. kulturfähige Unterböden nach § 202 BauGB zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdrichtung zu schützen und möglichst nach den Vorgaben der §§ 6-8 BBodSchV ortsnah zu verwerten. Der nicht kulturfähige Unterboden und das Untergrundmaterial sollte innerhalb des Vorhabensbereiches in technischen Bauwerken verwendet werden, um eine Entsorgung zu vermeiden.
 Es sind DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten in Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben der §§ 6-8 BBodSchV zu beachten.
 Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.
 Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mittelungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).
- Erneuerbare Energien:**
 Auf Art. 44a BayBO wird hingewiesen.
- Katasterfestpunkte**
 Vorhandene Katasterfestpunkte sollten vor Beginn der Baumaßnahmen durch das Vermessungsamt gesichert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Abschluss von Bau- und Erschließungsarbeiten ein Antrag auf Grenzzeichenwiederherstellung empfohlen wird.
- Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen**
 Erdkabel liegen im Allgemeinen in Tiefen von 60 cm bis 1,50 Meter. Geringere Lagetiefen sind aber bei Kreuzungen mit anderen Anlagen oder infolge nachträglicher Straßenumbauten und Erdabtragungen nicht auszuschließen. Die Kabel können in Kunststoff- oder Betonrohren bzw. Formstücken verlegt sein. Sie können mit Ziegelsteinen oder Kunststoffplatten (gelb) abgedeckt und durch ein Trassenwandband gekennzeichnet sein. Rohre, Abdeckungen und das Trassenwandband schützen das Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigung. Sie sollen lediglich auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen. Diese Warnrichtungen können auch fehlen. Vor Beginn der Schachtarbeiten ist grundsätzlich beim zuständigen Unternehmen zu erfragen, ob in der Nähe der Arbeitsstelle Kabel der Elektrizitätsversorgung verlegt sind. Jedes unbeabsichtigte Freilegen oder Beschädigen von Kabeln ist sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zum Eintreffen eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens sofort einzustellen.

Die Kartengrundlage entspricht dem amtlichen Kataster mit Stand vom 12.12.2024.
 (C) Bayerische Vermessungsverwaltung

A) Rechtsgrundlage des Bebauungsplanes

- Gemäß
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) geändert worden ist
 - Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist
 - Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist
 - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
 - Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist
 - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 62, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 389) geändert worden ist
 - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

beschließt die Gemeinde Redwitz a.d.Rodach den Bebauungsplan für das Gebiet "Seebrünnleinswiese" im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung i.S.d. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 30 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO und Art. 23 GO als Satzung.

B) Zeichnerische und textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



1.1.1. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 Festgesetzt wird ein "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO.
 Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 & 9 BauNVO).

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



1.2.1. Grundflächenzahl
 Gemäß § 19 BauNVO wird für das Allgemeine Wohngebiet eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.
 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf dieser Wert durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

1.2.2. Höhe baulicher Anlagen
 Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO darf die Gebäudeoberkante eine Höhe von 9,00 Metern (GOK s 9,00m) nicht überschreiten.
 Gemessen wird von der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OK FFB EG) bis zum obersten baulichen Abschluss des Gebäudes (z.B. OK First o. OK Attika).
 Einrichtungen der technischen Gebäudeausrüstung, sowie Einrichtungen zur Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien dürfen diese Höhe überschreiten.



1.2.3. Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)
 Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OK FFB EG) darf höchstens auf der durch Planschnitt bestimmten Höhe bezogen auf Meter ü.NHN. liegen.

1.3. Bauweise, Abstandsflächen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 2, 2a BauGB)

1.3.1. Bauweise & Abstandsflächen
 Es wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
 Aus städtebaulichen Gründen werden bei Baugruppen verminderte Abstandsflächen innerhalb des jeweiligen Bauflurstücks festgesetzt. (i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)
 Zwischen den Baufenstern sind die jeweils geltenden Abstandsflächenvorschriften der Bayerischen Bauordnung einzuhalten.



1.3.2. Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

1.4. Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

1.4.1. Fläche für Carports und Stellplätze i.S.d. § 12 BauNVO (i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
 Carports und Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen zulässig. Stellplätze dürfen als Carports überdacht werden. Garagen sind nicht zulässig.



1.5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.5.1. öffentliche Verkehrsflächen



1.5.2. Straßenbegrenzungslinie



1.6. Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Führung von Versorgungsleitungen ist aus städtebaulichen Gründen ausschließlich unterirdisch zulässig. Die Ableitung von Niederschlagswasser ist auch in offenen Gräben zulässig.
 Die zur Erschließung des Baugabietes erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen werden in der Regel in die öffentlichen Verkehrsflächen verlegt und auf den Privatflächen weitergeführt.

Letungsbestand:
 bestehender Kanal
 bestehende Trinkwasserleitung
 Letungsbestand Bayernwerk Netz GmbH (Elektrizität): Schutzstreifen 0,5m beiderseits der Letungsachse



1.7. die Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

natürliches Regenrückhaltebecken



1.8. Grünflächen



1.8.1. öffentliche Grünflächen

1.9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Regelungen zum speziellen Artenschutz

1 V Umweltschonendes Baukonzept/Umweltbaubegleitung
 • Einsetzung einer Umweltbaubegleitung zur Kontrolle der Umsetzung der artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie zur naturschutzfachlichen Begleitung des Baubetriebes

2 V Zeitliche Vorgaben zur Baufeldräumung
 • Baufeldräumung außerhalb der Hauptbrutzzeiten der auf dem Gelände sicher oder potenziell brütenden Vogelarten (Brutnachweise 2024 direkt auf der Fläche oder auf angrenzenden Flächen: Grauschnapper, Wendehals, Turmfalke, Kuckuck, Stieglitz), also zwischen dem 1. August und dem 15. April

3 V Verminderung von Vogelschlag an Glasflächen
 • Maßnahmen in Anlehnung an den aktuellen Leitfaden des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LFU 2019) zum Thema „Vogelschlag an Glasflächen“, z.B.:
 • Abstimmung der Freiflächengestaltung (Pflanzungen) mit den Belangen des Vogel-Artenschutzes
 • Verminderung von Durchsichten und Spiegelungen durch fachlich geeignete Maßnahmen, wie dem Aufbringen spezieller Folien

4 V Fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept
 • Für lichtempfindliche Fledermausarten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 • die Beleuchtungsintensität auf das funktional notwendige Maß begrenzen
 • Leuchtmittel einsetzen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist
 • Verwendung von besonders insektenschonenden Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) mit möglichst niedriger Lichtpunkthöhe
 • Leuchten-Konstruktionen und Standorte wählen, die die zu beleuchtende Fläche anstrahlen und nicht die umgebende Umwelt

• Unnötige Lichtemissionen wie die direkte Abstrahlung in den Nachthimmel durch zielgenau ausgerichtete und abgeschirmte Leuchten vermeiden; ggf. Installation von Bewegungsmeldern.

5 V Umfassender Erhalt des bestehenden Baumbestandes
 • In der baulichen Umsetzung des B-Planes ist ein Konzept zu erstellen, das auf einen möglichst umfassenden Erhalt des bestehenden Baumbestandes abzielt und somit die Sicherung der Habitate hölzlerbrütender Vogelarten gewährleistet.

6 V Aufhängen von jeweils 8 Nistkästen für Fledermäuse und für höhlenbrütende Vogelarten

Regelungen zum vorsorgenden Bodenschutz (§ 202 BauGB)
 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

Minimierung der Versiegelung
 Grundstückszufahrten, Fahrwegstellplätze, Wege und Hofbefestigungen sollen mit wasserdurchlässigen Belägen, als wassergebundene Decken oder als Pflaster ausgeführt werden, sofern keine anderen Auflagen oder Vorschriften dies verbieten.

1.10. die mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 Ein Gehrecht für die Allgemeinheit wird festgesetzt.
 Leitungsrechte zugunsten der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach werden festgesetzt.



1.11. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Wärmepumpen:
 Hauswirtschaftliche Anlagen sind gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 so auszuführen, dass am nächstgelegenen Immissionsort im Allgemeinen Wohngebiet der reduzierte Immissionsrichtwert von tagsüber (06.00 – 22.00 Uhr) 49 dB(A) und nachts (22.00 – 06.00 Uhr) 34 dB(A) nicht überschritten wird.

1.12. Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 Abgäbe Holzreste sind in der jeweils darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Die Art und Mindestpflanzqualität wird entsprechend den Vorgaben in der Artenliste festgesetzt. Der Wurzelraum ist vor Befahrung zu schützen.

Pflanzliste:
 Bäume:
 Acer campestre (Feld-Ahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winterlinde)
 Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt; Stammumfang 18-20 cm

1.13. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).
 Die Bäume sind während der Bauphase mit einem Biotopschutzzaun gegen Beeinträchtigungen zu schützen. Lagerung von Material und Befahrung darf in dem Wurzelbereich nicht erfolgen.

Erhalt von Einzelbäumen (Kronendurchmesser):
 Beim Einlegen der Bäume oder bei einer Rodung aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht ist eine Ersatzpflanzung innerhalb des Pflanzgebietes gem. Ziff. 1.12 vorzunehmen.

Rodung von Einzelbäumen zulässig



1.14. Sonstige Planzeichen

1.14.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Seebrünnleinswiese" werden innerhalb des Geltungsbereiches die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Redwitz" in der Fassung vom 12.12.1975 ersetzt.

Nachrichtlich:
 Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Redwitz" in der Fassung vom 12.12.1975.



C) Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.06.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Seebrünnleinswiese" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.06.2025 bekannt gemacht.
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde abgesehen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Die Fachstellen des Landratsamtes Lichtenfels wurden im Vorfeld konsultiert.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes für das Gebiet "Seebrünnleinswiese" in der Fassung vom 04.06.2025 wurde die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.06.2025 bis einschließlich 11.07.2025 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes für das Gebiet "Seebrünnleinswiese" in der Fassung vom 04.06.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.06.2025 bis 11.07.2025 im Internet unter <https://www.redwitz.de/unser-gemeindebau-wohnen/bauleitplanung> veröffentlicht. Ergänzend dazu wurden die Unterlagen im gleichen Zeitraum im Rathaus öffentlich ausgestellt.
- Satzungsbeschluss
 Die Gemeinde Redwitz a.d.Rodach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan für das Gebiet "Seebrünnleinswiese" in der Fassung vom gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

..... (Dienststempel)
 Unterschrift

7. Ausgefertigt:
 Redwitz a.d.Rodach, den
 Jürgen Gäbelein
 Erster Bürgermeister

8. Inkrafttreten
 Die Satzung über den Bebauungsplan wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht; dabei wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan für das Gebiet "Seebrünnleinswiese" mit Begründung samt Umweltbericht und Anlagen im Rathaus der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach eingesehen werden kann. Der Bebauungsplan für das Gebiet "KWV" ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Redwitz a.d.Rodach, den
 Jürgen Gäbelein
 Erster Bürgermeister

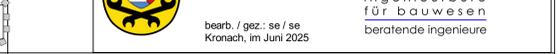
..... (Dienststempel)

Projekt 1.52.06	Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Seebrünnleinswiese" im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung
Gemeinde Redwitz a.d.Rodach, Landkreis Lichtenfels	

Entwurf für die Veröffentlichung
 Fassung vom: 04.06.2025

Maßstab 1:500

Entwurfverfasser:
 Am Kohlgraben 76
 96317 Kronach
 Tel. (09261) 9062-0
 e-mail: info@ivs-kronach.de
 www.ivs-kronach.de



bearb. / gez.: se / se
 Kronach, im Juni 2025